

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/2711, 16/2753 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
und andere Gesetze**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/2743 –**

**Für ein menschenwürdiges Existenzminimum**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk,  
Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/2750 –**

**Das Existenzminimum sichern – Sozialhilferegelsätze neu berechnen und  
Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einleiten**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Volker Beck (Köln),  
Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/2751 –**

**Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln –  
das Bruttoprinzip in der Sozialhilfe beibehalten und Leistungen aus einer Hand  
für Menschen mit Behinderungen ermöglichen**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Als Kernelement unseres Sozialstaates sichert die Sozialhilfe als unterstes Netz bei Hilfebedürftigen die erforderlichen Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens ab. In diesem Kontext kommt der Bemessung der Regelsätze

daher besondere Bedeutung zu. Nach § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Regelsatzbemessung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus hat sich seit Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu einigen Vorschriften ein Änderungsbedarf ergeben, welchem mit diesem Gesetz Rechnung getragen wird.

#### Zu Buchstabe b

Die einbringende Fraktion setzt sich in ihrem Antrag dafür ein, zeitnah den Regelsatz in der Sozialhilfe sowie die Regelleistung nach dem SGB II auf 420 Euro pro Monat zu erhöhen. Zudem müsse das Bedarfsbemessungssystem erneuert werden. Der Grundbedarf dürfe nicht allein am Verbrauchsverhalten der unteren Einkommensgruppen orientiert werden, sondern müsse die Bedarfsdeckung und die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe ins Zentrum rücken. Zudem solle ein Verfahren entwickelt werden, das den spezifischen Bedarfslagen von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen gerecht werde. Die Fortschreibung der Regelsätze solle dabei künftig nach der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und nicht nach dem aktuellen Rentenwert vorgenommen werden. Schließlich wird verlangt, eine Öffnungsklausel zu schaffen, die es ermöglichen solle, notwendige zusätzliche Bedarfe zu decken und dem sozialrechtlichen Individualisierungsgebot Rechnung zu tragen.

#### Zu Buchstabe c

Die Initiatoren verlangen in ihrem Antrag, die Berechnungsgrundlage der Regelsätze grundlegend zu überprüfen. Zudem müssten die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 berücksichtigt werden. Bislang tauchten auch die Kostensteigerungen in den Bereichen Gesundheit und Energie nicht im Regelsatz auf. Für Kinder und Jugendliche müssen aus Sicht der Antragsteller Sofortmaßnahmen beschlossen werden, die die aktuellen Hilfebedarfe absichern. So seien etwa Lernmittel im Notfall als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Auch Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen sollen Empfängern von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II bezahlt werden.

#### Zu Buchstabe d

Nach Auffassung der Antragsteller muss die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden. Es sei notwendig, das so genannte Bruttoprinzip beizubehalten. Dazu heißt es, die vorgesehene Einführung des Nettoprinzips habe große Bedeutung für Menschen mit Behinderungen, die auf stationäre Eingliederungshilfe angewiesen seien. Bislang gingen Sozialhilfeträger in Vorleistung. Die benötigten Leistungen würden in vollem Umfang finanziert und den Einrichtungen als Vergütung ausgezahlt. Die Kostenbeteiligung der Behinderten werde im Nachhinein ermittelt. Mit der Einführung des Nettoprinzips entfalle, so die Antragsteller, diese Vorleistungspflicht des Sozialhilfeträgers. Betroffene Behinderte müssten dann ihren Anteil an den Kosten der Eingliederungshilfe selbst ermitteln und vorfinanzieren, indem sie beispielsweise der Einrichtung, in der sie betreut werden, entsprechende Geldbeträge überweisen. Dazu dürfe es nach Ansicht der Antragsteller nicht kommen.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung durch Änderung des § 28 in Verbindung mit der Regelsatzverordnung. Darüber hinaus Übernahme einer Reihe von Änderungsvorschlägen, die der Weiterentwicklung der Sozialhilfe im Rahmen des bestehenden Sozialhilfesystems Rechnung tragen.

Im Zuge der Ausschussberatungen ist der ursprüngliche Gesetzentwurf in folgenden wesentlichen Punkten verändert worden:

- Verzicht auf die Einführung des Nettoprinzips, um dieses im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu behandeln,
- weitergehende Verfahrensvereinfachung für die Länder bei der Regelsatzfestsetzung,
- Anhebung des Barbetrages um einen Prozentpunkt zur Gewährung der Weihnachtsbeihilfe ab 2007 und einmaliger Betrag in Höhe von 36 Euro für 2006,
- Möglichkeit der Darlehensgewährung für Leistungsberechtigte, die über nicht sofort verwertbares Vermögen verfügen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in der nachstehenden Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu den Buchstaben b, c und d

Ablehnung der Anträge.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2743 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2750 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2751 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen des § 28 SGB XII und die konkrete Ausgestaltung in der Regelsatzverordnung steigen die Aufwendungen für die neuen Regelsätze jährlich um bis zu 50 Mio. Euro. Hierin einbezogen sind auch die Folgeanpassungen bei den Regelleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Mehrbedarfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dem Barbetrag für Heimbewohner nach § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den Einkommensgrenzen nach den §§ 82, 85 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Anhebung des Barbetrages, um Weihnachtsbeihilfe zu gewähren, verursacht jährlich

Mehrausgaben von mindestens 14 Mio. Euro. Der Bund wird durch die Änderungen nicht belastet.

Zu den Buchstaben b bis d

Kosten wurden nicht erörtert.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/2711, 16/2753 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 92 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 92a Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen“.

b) Der Angabe zu § 124 werden die Wörter „und Berichtszeitpunkte“ angefügt.

c) Nach § 133a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 133b Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006“.

II. Artikel 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

III. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Die Träger der Sozialhilfe können ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Die Festsetzung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2007 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem eine Neubemessung der Regelsätze nach Absatz 3 Satz 5 erfolgt oder in dem sich der Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“

IV. Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

,9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Lebensunterhalt in“ das Wort „stationären“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

V. Nach Artikel 1 Nr. 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

,9a. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 91 ist anzuwenden.“

VI. Artikel 1 Nr. 15 wird aufgehoben.

VII. Nach Artikel 1 Nr. 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

,30. Nach § 133a wird folgender § 133b eingefügt:

„§ 133b

Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006

Personen, die am 1. Dezember 2006 einen Anspruch auf Leistungen nach § 35 Abs. 2 haben, erhalten eine einmalige

Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006 in Höhe von mindestens 36 Euro.““

VIII. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.  
Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. April 2007 in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 16/2743 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 16/2750 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 16/2751 abzulehnen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Markus Kurth**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Markus Kurth

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2711** ist in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen worden.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/2743** sowie die beiden Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksachen 16/2750** und **16/2751** wurden in derselben Sitzung ebenfalls zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Die Drucksachen 16/2743 und 16/2750 wurden zudem an den Gesundheitsausschuss für eine mitberatende Stellungnahme überwiesen.

Mitberatende Voten zu den Anträgen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2711

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2711 in ihren Sitzungen am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

b) Antrag auf Drucksache 16/2743

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

c) Antrag auf Drucksache 16/2750

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

d) Antrag auf Drucksache 16/2751

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Als Kernelement unseres Sozialstaates sichert die Sozialhilfe als unterstes Netz bei Hilfebedürftigen die erforderlichen Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens ab. In diesem Kontext kommt der Bemessung der Regelsätze daher besondere Bedeutung zu. Nach § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Regelsatzbemessung zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus hat sich seit Inkrafttreten des SGB XII zu einigen Vorschriften ein Änderungsbedarf ergeben, welchem mit diesem Gesetz Rechnung getragen wird.

Zu Buchstabe b

Die einbringende Fraktion setzt sich in ihrem Antrag dafür ein, zeitnah den Regelsatz für Sozialhilfe sowie für das Arbeitslosengeld II auf 420 Euro pro Monat zu erhöhen. Zudem müsse das Bedarfsmessungssystem erneuert werden. Der Grundbedarf dürfe nicht allein am Verbrauchsverhalten der unteren Einkommensgruppen orientiert werden, sondern müsse die Bedarfsdeckung und die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe ins Zentrum rücken. Zudem solle ein Verfahren entwickelt werden, das den spezifischen Bedarfslagen von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen gerecht werde. Die Fortschreibung der Regelsätze solle dabei künftig nach der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und nicht nach dem aktuellen Rentenwert vorgenommen werden. Schließlich wird verlangt, eine Öffnungsklausel zu schaffen, die es ermöglichen solle, notwendige zusätzliche Bedarfe zu decken und dem sozialrechtlichen Individualisierungsgebot Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe c

Die Initiatoren verlangen in ihrem Antrag, die Berechnungsgrundlage der Regelsätze grundlegend zu überprüfen. Zudem müssten die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 berücksichtigt werden. Bislang tauchten auch die Kostensteigerungen in den Bereichen Gesundheit und Energie nicht im Regelsatz auf. Für Kinder und Jugendliche müssen aus Sicht der Antragsteller Sofortmaßnahmen beschlossen werden, die die aktuellen Hilfebedarfe absichern. So seien etwa Lernmittel im Notfall als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Auch Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen sollten Empfängern von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II bezahlt werden.

Zu Buchstabe d

Nach Auffassung der Antragsteller muss die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden. Es sei notwendig, das so genannte Bruttoprinzip beizubehalten. Dazu heißt es, die vorgesehene Einführung des Nettoprinzips habe große Bedeutung für Menschen mit Behinderungen, die auf stationäre Eingliederungshilfe angewiesen seien. Bislang gingen Sozialhilfeträger in Vorleistung. Die benötigten Leistungen würden in vollem Umfang finanziert und den Einrichtungen als Vergütung ausgezahlt. Die Kostenbeteiligung der Behinderten werde im Nachhinein ermittelt. Mit der Einführung des Nettoprinzips entfalle, so die Antragsteller, diese Vorleistungspflicht des Sozialhilfeträgers. Betroffene Behinderte müssten dann ihren Anteil an den Kosten der Eingliederungshilfe selbst ermitteln und vorfinanzieren, indem sie beispielsweise dem Wohnheim, in dem sie betreut werden, entsprechende Geldbeträge überweisen. Dazu dürfe es nach Ansicht der Antragsteller nicht kommen.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen in seiner 25. Sitzung am 29. September 2006 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 27. Sitzung des Ausschusses am 16. Oktober 2006.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Behindertenrat
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe c/o Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Statistisches Bundesamt
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Dr. Ulrich Schneider, Berlin
- Klaus Lachwitz, Berlin
- Marie-Luise Schiffer-Werneburg.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)387 zusammengefasst wurden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Nach Ansicht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sind die vorgelegten Änderungsvorschläge für das SGB XII unzureichend und gehen zum Teil in die falsche Richtung. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum „Arbeitslosengeld II“ sei richtig gewesen, sei aber mit erheblichen Konstruktions-

fehlern belastet, die nun auf die Sozialhilfe übertragen würden. Der Zuschlag eines „Arbeitslosengeld-II“-Empfängers würde z. B. nicht mehr auf die Grundsicherung des in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Grundsicherungsempfängers angerechnet werden. Die arbeitsmarktpolitisch richtige Lösung aus Sicht der BDA sei, den Zuschlag zum „Arbeitslosengeld II“ ersatzlos zu streichen, um eine zügige Beschäftigungssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen. Außerdem würde die derzeitige Berechnungsmethode für den Regelsatz den Anforderungen an ein transparentes System nicht gerecht. Ein transparentes System wäre aber dringend erforderlich, weil eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung Hilfebedürftige in einer Notsituation wirksam unterstützen müsse, ohne dabei unnötige Lasten für die Solidargemeinschaft entstehen zu lassen. Durch die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Deutschland könnten einheitliche Regelsätze dieser Aufgabe nicht gerecht werden. Die BDA befürwortet eine klare Differenzierung der Regelsätze nach regionalen Gegebenheiten. Außerdem müsse die mit dem Grundsicherungsgesetz eingeführte Kapung des Rückgriffs innerhalb der Familie bei Fürsorgeleistungen ab 65 Jahren und bei Erwerbsminderung, für die kein überzeugender Grund ersichtlich ist, reformiert werden. Die vorgesehene neue Freistellung für Einkünfte aus Tätigkeiten von Grundsicherungsempfängern ab 65 Jahren und für Erwerbsgeminderte im Rahmen ihrer Arbeitskraft von weniger als drei Stunden täglich ist nach Ansicht der BDA ein Irrweg und muss unterbleiben.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) stellt fest, dass an die Festsetzung der Regelsätze ein hoher Anspruch an die Transparenz zu stellen ist. Das gegenwärtig bestehende Verfahren sei nicht ausreichend, um Armut zu vermeiden. Das Parlament solle auf Basis einer Empfehlung durch eine unabhängige Wissenschaftlerkommission über die Festsetzung des soziokulturellen Existenzminimums entscheiden. Auch die Festsetzung der Bezugsgruppe zur Bestimmung des Eckregelsatzes, die nur einen kleinen Teil der Bevölkerung widerspiegele, werde bemängelt werden. Stattdessen solle die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Einkommen, Vermögen und des Verbrauchs die Grundlage der Bestimmung des sozioökonomischen Existenzminimums bilden. Der DGB befürwortet außerdem, die mit der Einführung von SGB II und SGB XII verfügten Kürzungen der Sozialhilfe für Kinder im Alter zwischen sieben und 17 Jahren rückgängig zu machen. In Bezug auf die vorgesehene Ausnahmeregelung zum Bruttoprinzip des § 19 Abs. 5 bezweifelt der DGB, ob durch diese Regelung bestimmten Einzelfällen – insbesondere im Bereich der stationären Eingliederungshilfe – gerecht werden kann. Begrüßt wird vom DGB die Aufhebung der grundsätzlichen Regelsatztrennung in alte und neue Bundesländer. Weiterhin würde begrüßt, dass der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II nicht mehr als Einkommen im SGB XII zähle. Die vorgesehene Deckelung von Zuverdiensten bereits bei 50 Prozent des Eckregelsatzes lehnt der DGB allerdings ab. Des Weiteren werde keine Notwendigkeit darin gesehen, am Lohnabstandsgebot im SGB XII festzuhalten.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. äußert Bedenken gegenüber der Änderung beim Begriff der stationären Einrichtung. Als Begründung werden mögliche Folgewirkungen im SGB II genannt. Begrüßt wird dagegen die Wiederherstellung einer Rechtsgrundlage für er-

weiterte Hilfe und die Möglichkeit der Vorleistung. Der Deutsche Verein hält es für sachgerecht, dass zum Bezug von Mehrbedarf wegen des Merkzeichens G kein Ausweis ausgestellt sein muss (§ 30 Abs. 1). Anstelle der Darlehensregelung in § 35 Abs. 3 bis 5 SGB II wäre die Streichung der Zuzahlung bei stationär untergebrachten Personen der richtige Weg. Die Einführung der Möglichkeit, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung als Darlehen leisten zu können, ist für den Deutschen Verein sachgerecht. Der Deutsche Verein sieht des Weiteren eine Erleichterung für die Praxis, wenn mit Trägern von Einrichtungen abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen alle Sozialhilfeträger binden. Weit reichende Änderungen im Leistungserbringungsrecht wären zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geboten. Begrüßt würde eine Regelung zum Einkommenseinsatz in den Fällen „zu Hause verbleibender Ehegatte bei Unterbringung des anderen im Heim“. Zu den Vorschlägen zur Erhöhung des Barbetrages und der Einführung des Nettoprinzips in der Eingliederungshilfe verweist der Deutsche Verein auf die unterschiedliche Bewertung der Säulen des Deutschen Vereins. Bisher fehle es an einem schlüssigen Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) bittet darum, den gesamten Komplex der Eingliederungshilfe zurückzustellen. Ein Reformbedarf könne nicht geleugnet werden. Es mache aber keinen Sinn, punktuelle Änderungen vorzunehmen, ohne den gesamten Themenbereich zu berücksichtigen. Abgelehnt wird außerdem die Forderung des Bundesrates, die Regelsätze nur dann neu festzusetzen, wenn der aktuelle Rentenwert sich geändert hat oder eine neue EVS-Auswertung vorliegt. Es müssten außerdem andere bedarfsbestimmende Entwicklungen wie z. B. Energiepreissteigerungen zeitnah zu einer Überprüfung und Neufestsetzung der Regelsätze herangezogen werden. Die pauschale Erhöhung des Barbetrages auf 28 Prozent des Eckregelsatzes sowie die vorgeschlagene Streichung der Wörter „insbesondere“ in § 35 Abs. 2 Satz 1 und „mindestens“ in Absatz 2 Satz 1 wird von der BAGFW abgelehnt. In Bezug auf die Streichung von § 92 Abs. 1 stellt die BAGFW fest, dass aus der Sicht behinderter Menschen der Zugang zu den notwendigen Leistungen erschwert werde und der Selbstbestimmungsgedanke des SGB XII und des SGB IX unterlaufen werde. Für die Leistungserbringer führe die Streichung zu einer erheblichen Verlagerung von Kosten und Ausfallrisiken von den Sozialhilfeträgern auf die Träger der Einrichtungen; ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, sei diese Verlagerung nicht akzeptabel. Die Streichung des § 92 Abs. 1 wird daher vom BAGFW abgelehnt. Die vorgeschlagene Neufassung des § 19 Abs. 5 sei nicht ausreichend, um die Streichung des § 92 Abs. 1 zu kompensieren.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) sieht einen Handlungsbedarf in der Anpassung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe an die heutigen Anforderungen und gesellschaftlichen Veränderungen. Vor allem müsse eine gesicherte finanzielle Grundlage geschaffen werden. Für die BAGüS ist wichtig zu betonen, dass die Rahmenbedingungen für die Umsteuerung von stationären zu ambulanten Hilfen verbessert werden. Sie begrüße daher den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu diesem Thema, der vorsieht, auch in der stationären

Eingliederungshilfe das sog. Nettoprinzip einzuführen, wodurch die Eigenverantwortung der Heimbewohner gestärkt werde. Als sachgerecht bezeichnet die BAGüS die Regelung, nach der die Auszahlung des Kindergeldes auf Antrag an die Person oder Stelle erfolgen soll, die den überwiegenden Unterhalt sicherstellt. Außerdem werde der vom Bundesrat unterbreitete Vorschlag, den Barbetrag auf 28 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes anzuheben, unterstützt. Da die Umstellung der stationären Eingliederungshilfeleistungen auf das sog. Nettoprinzip die Selbstbestimmung behinderter Menschen stärke, würde diese Maßnahme ebenfalls Unterstützung finden.

Das Statistische Bundesamt stellt mit den Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Datenbasis für die Berechnung der Regelsätze gemäß der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII bereit. Alle fünf Jahre würden private Haushalte in Deutschland im Rahmen der EVS zu ihren Einnahmen und Ausgaben, zur Vermögensbildung und zur Ausstattung mit Gebrauchsgütern befragt. Mit einem Erhebungsumfang von ca. 60 000 Haushalten wäre die EVS die größte freiwillige Erhebung bei privaten Haushalten in Deutschland. Damit wären die Ausgaben des privaten Verbrauchs eine verlässliche Datenbasis für die Neufestsetzung der Regelsätze nach dem SGB XII. Als Basis für die Neubestimmung der Eckregelsätze würden die Ergebnisse der EVS 2003 verwendet werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wirft die Frage auf, ob angesichts der unterschiedlichen Lebenshaltungs- und Arbeitskosten in den alten und neuen Bundesländern es nicht sinnvoller wäre, zu landesspezifischen Regelsätzen zurückzukehren und den Bundesländern entsprechende Freiheiten zu geben. Außerdem wäre nicht ersichtlich, warum das SGB XII ein Referenzsystem für das SGB II sein solle. Den Sozialhilfeträgern solle bei der Beurteilung des „begründeten Falles“ für eine Leistungsgewährung im Wege der Vorleistung durch eine Kann-Regelung ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Bezüglich des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II, der den Übergang vom Arbeitslosengeld I zu dem Arbeitslosengeld II finanziell abfedern soll, stellen die kommunalen Spitzenverbände fest, dass dieser Zuschlag systemfremd ist. Man solle sich auf die wirklich Bedürftigen konzentrieren und daher z. B. den Zuschlag nach § 24 SGB II abschaffen. Zum Übergang vom Brutto- zum Nettoprinzip stellen die kommunalen Spitzenverbände fest, dass diese Regelung zur Selbstbestimmung der leistungsberechtigten behinderten Menschen beitrage und sich gleichzeitig leistungsrechtlich keine Veränderungen ergäben. Sachgerecht wäre weiter die Auszahlung des Kindergeldes an diejenige Stelle, die den überwiegenden Unterhalt des Kindes sicherstelle.

Der Einzelsachverständige Dr. Ulrich Schneider bittet eindringlich darum, den gesamten Komplex der Eingliederungshilfe zurückzustellen, obwohl er den Reformbedarf sieht. Es mache aus seiner Sicht aber keinen Sinn, im Schnellverfahren punktuelle Änderungen vorzunehmen, ohne den gesamten Themenbereich zu berücksichtigen. Er erachte es für wünschenswert, wenn nach dem Vorbild des SGB XI eine klare und innerhalb des SGB XII durchgehaltene Definition von stationären, teilstationären und vollstationären Einrichtungen erfolgen würde. Des Weiteren weist er darauf hin, dass die beabsichtigte Änderung des § 28

Abs. 2 den Erfordernissen an eine transparente und bedarfsgerechte Fortschreibung der Regelsätze nicht gerecht wird. Diese Änderung sei wie auch die Forderung des Bundesrates, die Regelsätze nur dann neu festzulegen, wenn der aktuelle Rentenwert sich geändert hat oder eine neue EVS-Auswertung vorliegt, abzulehnen. Andere bedarfsbestimmende Entwicklungen müssten zu einer Festlegung der Regelsätze herangezogen werden. Er verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Entwurf einer Änderung der Regelsatzverordnung.

Nach Meinung des Einzelsachverständigen Klaus Lachwitz, der auch den Deutschen Behindertenrat vertritt, tangiert der mit der geplanten Aufhebung des § 92 Abs. 1 SGB XII einhergehende Wegfall der finanziellen Vorleistungspflicht des Trägers der Sozialhilfe die Finanzierung der Eingliederungshilfe in ihrem Kernbestand. Die Streichung des § 92 Abs. 1 SGB XII solle daher zurückgestellt werden, bis die Bundesregierung die Vereinbarung des Koalitionsvertrags vom 11. November 2005 aufgreife, in der vereinbart worden wäre, „die Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und den Verbänden behinderter Menschen so weiterzuentwickeln, dass auch künftig ein effizientes und leistungsfähiges System zur Verfügung steht.“ Er betont, dass die Aufhebung des § 92 Abs. 1 SGB XII aus der Sicht der leistungsberechtigten behinderten Menschen, der Träger von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Träger der Sozialhilfe abzulehnen ist. Behinderte Menschen müssten nach Wegfall dieses Paragraphen ihre Bedürftigkeit nachweisen und zur Ermittlung des von ihnen zu erbringenden Eigenanteils ihre Einkünfte und Vermögenswerte angeben und Forderungen geltend machen. Diese Forderung würde viele Menschen mit geistiger Behinderung überfordern. Die Träger von Diensten und Einrichtungen würden mit erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufgaben belastet werden. Die Aufhebung des § 92 Abs. 1 SGB XII könne durch die beabsichtigte Neufassung des § 19 Abs. 5 SGB XII nicht adäquat kompensiert werden, da der Terminus „in begründeten Fällen“ ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, der den Leistungsberechtigten im Unklaren darüber lasse, wann er auf die Vorleistungspflicht des Sozialhilfeträgers bestehen könne. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zielten auf Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe. Diese seien abzulehnen, da das von den Koalitionsparteien angekündigte Konzept zur Reform der Eingliederungshilfe noch nicht vorläge.

Die beabsichtigten Neuregelungen führen nach Ansicht der Einzelsachverständigen Marie-Luise Schiffer-Werneburg teilweise zu Verbesserungen für die Leistungsberechtigten und sprechen Fragestellungen an, die in der Praxis nicht immer einheitlich gehandhabt werden. Sie begrüßt ausdrücklich, dass sich der Gesetzgeber dieser wichtigen Fragestellungen annimmt. Dennoch wären nicht alle Vorschläge geeignet, den in der Praxis bestehenden Regelungsbedarf abschließend zu klären. Gerade in den Bereichen, in denen die Auswirkungen in ihrer Tragweite die Leistungsberechtigten belasten würden, erscheine es sinnvoller, eine Neuregelung zurückzustellen, bis ein fachlich schlüssiges Gesamtkonzept entwickelt worden wäre. Dabei würde auch vom Diakonischen Werk der EKD nicht verkannt, dass die Weiterentwicklung der Eingliederungs- wie der Sozialhilfe

im Interesse der Finanzierbarkeit der Leistungen dringend geboten wäre. Partielle Änderungen in dem bisherigen Finanzierungskonzept führten jedoch zu negativen Konsequenzen für die Seite der Leistungsempfänger, die von ihnen ohne ein schlüssiges fachliches Gesamtkonzept nicht nachvollzogen werden könnten. Es würde vom Diakonischen Werk der EKD ausdrücklich angeboten, sich an der Neugestaltung der Sozial- und Eingliederungshilfe zu beteiligen, um langfristig die Finanzierung angemessener Leistungen für die Betroffenen sicherzustellen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband möchte darum bitten, den gesamten Komplex der Eingliederungshilfe zurückzustellen, da es keinen Sinn machen würde, punktuelle Änderungen vorzunehmen, ohne den gesamten Themenbereich im Blick zu haben. Er spricht sich in einem anderen Themenkomplex dafür aus, eine nach dem Vorbild des SGB XI klare und innerhalb des SGB XII durchgehaltene Definition der verschiedenen Arten von stationären Einrichtungen zu schaffen. Des Weiteren stellt der Paritätische Wohlfahrtsverband fest, dass die beabsichtigte Änderung des § 28 Abs. 2 den Erfordernissen an eine transparente und bedarfsgerechte Fortschreibung der Regelsätze nicht gerecht wird. Diese Änderung sei zusammen mit der Forderung des Bundesrates, die Regelsätze nur dann neu festzusetzen, wenn der aktuelle Rentenwert sich geändert hat oder eine neue EVS-Auswertung vorliegt, abzulehnen. Auch andere bedarfsbestimmende Entwicklungen wie Zuzahlungsregelungen müssten berücksichtigt werden. An dieser Stelle wird auf die wissenschaftlichen Expertisen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu den methodischen und materiellen Defiziten im Verfahren der Regelsatzbestimmung hingewiesen. Insbesondere würde die geplante Änderung des § 28 SGB XII den Erfordernissen an eine bedarfsgerechte, das soziokulturelle Existenzminimum sichernde Fortschreibung der Regelsätze nicht gerecht. Das Niveau der Regelsätze sei bereits heute nicht bedarfsdeckend. Die Regelsätze seien bei einer sachgerechten Fortschreibung um mindestens 20 Prozent zu niedrig bemessen. Außerdem kritisiert der Paritätische Wohlfahrtsverband die Auswahl der Bezugsgruppe als Grundlage für die Bemessung des Eckregelsatzes. Der Paritätische Wohlfahrtsverband schlägt vor, 415 Euro als Eckregelsatz zu übernehmen. Nicht übersehen werden darf aus der Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, dass die beabsichtigte Fortschreibung der Regelsätze den besonderen Bedarf von Kindern vernachlässige. Er fordert deshalb, kindgerechte Bedarfe künftig nach einem anderen Verfahren zu bestimmen. Außerdem könne der Rentenwert kein Maßstab für eine bedarfsgerechte Fortschreibung des Regelsatzes sein. Zusammenfassend schlägt der Paritätische Wohlfahrtsverband vor, die Regelsätze künftig regelmäßig entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise zu erhöhen. Es werde auch gefordert, Öffnungsklauseln zu schaffen, die zur Abdeckung notwendiger Bedarfe notwendig sind. Der Paritätische Wohlfahrtsverband lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Wörter „insbesondere“ in § 35 Abs. 2 Satz 1 und „mindestens“ in Absatz 2 Satz 1 sowie die pauschale Erhöhung des Barbetrages auf 28 Prozent des Eckregelsatzes ab. Diese Streichung lasse keinen Spielraum für notwendige Leistungsergänzungen. Es werde bei der Erhöhung des Barbetrages auch außer Acht gelassen, dass durch vorangegangene Gesetzesänderungen von den Beziehern des Barbetrages bereits erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zu tra-

gen seien. Aus der Sicht behinderter Menschen stellt der Paritätische Wohlfahrtsverband zusammenfassend fest, dass durch die Streichung des § 92 Abs. 1 der Zugang zu den notwendigen Leistungen erschwert wird und der Selbstbestimmungsgedanke des SGB XII und des SGB IX konterkariert wird. Für die Leistungserbringer sei diese Streichung mit einer Verlagerung von Kosten und Ausfallrisiken von den Sozialhilfeträgern hin zu den Trägern der Einrichtungen verbunden. Ohne einen finanziellen Ausgleich wäre diese Verlagerung nicht akzeptabel. Insgesamt lehnt der Paritätische Wohlfahrtsverband daher die Streichung des § 92 Abs. 1 ab. Die vorgeschlagene Neufassung des § 19 Abs. 5 reiche nicht aus, um die Aufhebung des § 92 Abs. 1 zu kompensieren. Des Weiteren spricht sich der Paritätische Wohlfahrtsverband entschieden gegen die Erweiterung des § 74 Abs. 1 EStG aus, in der der Auszahlungsanspruch des Sozialhilfeträgers auf das Kindergeld sichergestellt wird, wenn er den überwiegenden Unterhalt des volljährigen Kindes sicherstellt.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) hält es für wünschenswert, wenn nach dem Vorbild des SGB XI eine klare und innerhalb des SGB XII durchgehaltene Definition der unterschiedlichen stationären Einrichtungserformen erfolgen würde. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Wörter „insbesondere“ in § 35 Abs. 2 Satz 1 und „mindestens“ in Absatz 2 Satz 2 SGB XII lehnt der bpa ab. Der Praxis würde der Handlungsspielraum für notwendige Leistungsergänzungen entzogen werden. Aus der Sicht des bpa ist es notwendig, den Barbetrag signifikant zu erhöhen, da die Erhöhung des Eckregelsatzes auf 28 Prozent nicht berücksichtige, dass die Betroffenen bereits erhebliche Mehrbelastungen zu tragen haben. Vom bpa abgelehnt wird die Streichung des § 92 Abs. 1 SGB XII, da den Leistungsberechtigten der Zugang zu den erforderlichen Leistungen massiv erschwert werde und der Selbstbestimmungsgedanke konterkariert werden würde. Zusätzlich sei diese Maßnahme mit einem erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand bei den verschiedenen Einrichtungen verbunden.

#### IV. Beratungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Nach der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2006 wurde die Beratung der Vorlagen in der 28. Sitzung am 18. Oktober 2006 fortgesetzt und abgeschlossen.

In seiner 28. Sitzung am 18. Oktober 2006 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales Änderungen des Gesetzentwurfs beschlossen, die in der vorstehenden Beschlussempfehlung abgedruckt sind. Bei Zustimmung aller Fraktionen wurde der Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 6 von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Die weiteren Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen aller Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Im Übrigen hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Keine Mehrheit in den Ausschussberatungen fanden die nachfolgend abgedruckten Änderungsanträge der Fraktion der FDP.

*Der Bundestag wolle beschließen:*

##### 1. Zu Art. 01 (§ 7 Abs. 1 Satz 3 – neu – SGB II)

*Art. 1 Nr. 5 (§ 23 Abs. 3 Satz 1a – neu – SGB XII)*

*Dem § 7 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:*

*„Satz 2 gilt entsprechend für Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes, soweit sie nicht als Arbeitnehmer oder Selbständige, als Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder als Familienangehörige solcher Personen freizügigkeitsberechtigt nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern sind.“*

*Begründung:*

*§ 7 Abs. 1 Satz 3 – neu – SGB II setzt die in Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (EU-Freizügigkeits-Richtlinie) eingeräumte Möglichkeit in deutsches Recht um, den Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der ersten drei Monate des Aufenthalts eines EU-Bürgers generell auszuschließen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass EU-Bürger in den ersten drei Monaten ihres Inlandsaufenthalts ein voraussetzungsfreies Aufenthaltsrecht genießen. Ausgenommen werden, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, als Arbeitnehmer oder Selbständige freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 FreizügG/EU, Personen, denen dieser Status nach § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU erhalten bleibt, sowie Familienangehörige solcher Personen im Sinne des § 3 FreizügG/EU.*

##### 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 28 Abs. 2 SGB XII)

*In Artikel 1 Nr. 6 § 28 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:*

*„(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen erstmals zum 1. Januar 2007 die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest und überprüfen diese jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt jeweils nur in den Jahren, in denen eine Neubemessung der Regelsätze nach Absatz 3 Satz 5 notwendig ist oder in denen sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Hierbei können die Träger der Sozialhilfe ermächtigt werden, auf der Grundlage von festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.“*

*Begründung:*

*Die bisherige Regelung, dass die Landesregierungen die Regelsätze jährlich in Form einer Rechtsverordnung festzusetzen haben, ist aufwändig und kompliziert. Es liegt in der Kompetenz der Länder zu bestimmen, auf welche Weise und durch welche Stelle die Regelsätze festzusetzen sind. Eine Neubemessung der Regelsätze auf Basis der Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstatistik ist*

in der Regel nur alle fünf Jahre notwendig. In den dazwischen liegenden Jahren ist eine neue Festsetzung der Regelsätze nur dann erforderlich, wenn sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich ändert. Da dies nicht in jedem Jahr der Fall ist, führt eine Festschreibung jährlicher Regelsatzfestsetzungen zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 29 Abs. 1 Satz 7a – neu –, Satz 8 SGB XII)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. In § 29 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

- a) In Satz 7 wird ... <weiter wie Vorlage> ... eingefügt.
- b) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden.“
- c) In Satz 8 werden nach den Wörtern „aus anderen Gründen notwendig ist“ die Wörter „, angemessener Wohnraum bezogen wird“ eingefügt.

Begründung:

Die Mietkaution ist grundsätzlich darauf angelegt, dass der Mieter sie zurückerlangt. Es wird sichergestellt, dass die Kaution dem Leistungsberechtigten nicht endgültig verbleibt. Anpassung an die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II in der Fassung nach Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe d des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 26. Juli 2006. Damit wird die Zuständigkeit für Wohnungsbeschaffungskosten, für Umzugskosten sowie für Kauttionen ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben. Eine solche Regelung ist bereits in das SGB II aufgenommen worden. Durch die Ergänzung werden die Verfahrensregelungen für diese kommunalen Leistungen im SGB XII und SGB II gleich gestellt. Es wird ferner klargestellt, dass eine Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einem vom Träger der Sozialhilfe nicht veranlassten Wohnungswechsel nur bei Bezug von angemessenem Wohnraum in Betracht kommt.

4. In Artikel 1 ist nach Nr. 9 folgende Nummer einzufügen:

Artikel 1 Nr. 9b (§ 35 Abs. 2 – 5 SGB XII)

§ 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl

„26“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

Begründung:

Die Anhebung des Barbetrages von 26% auf 28% des Eckregelsatzes ist angemessen und wird den Mehrbelastungen der Heimbewohner z. B. durch die Mehrwertsteuererhöhung gerecht.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer einzufügen:

„9a. In § 37 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu – (§ 41 Abs. 2 Satz 1a – neu – SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer einzufügen:

„9a. In § 41 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 91 ist anzuwenden.“

Begründung:

Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung kann Leistungsberechtigten, die über Vermögen verfügen, dessen Einsatz nicht sofort möglich oder zumutbar ist, kein Darlehen gewährt werden, da § 41 Abs. 2 SGB XII ausdrücklich nur auf § 90 SGB XII, nicht aber auf § 91 SGB XII verweist. Damit können diesen Leistungsberechtigten keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sondern allenfalls die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, was wegen der deutlich ungünstigeren Regelungen u. a. hinsichtlich der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen eine nicht vertretbare Härte bedeutet. Diese Härte wird durch die vorgesehene Änderung ausgeräumt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 80 Abs. 1 SGB XII)

§ 80 Abs. 1 alte Fassung SGB XII bleibt unangetastet.

Begründung:

Die Aufhebung der Verortung der Schiedsstellen bei den Landesbehörden könnte im Zuge der zunehmenden Kommunalisierung von den Bundesländern dazu genutzt werden, dass die Schiedsstellen bei den Landkreisen verortet werden. Damit könnte der öffentliche Rechtsträger zum einen potentielle Partei eines Schiedsstellenverfahrens und zum anderen zuständig für den Aufbau und die Organisation der Schiedsstelle sein. Selbst wenn die Schiedsstellen bei den in einigen Bundesländern bestehenden Landeswohlfahrtsverbänden angesiedelt werden sollten, entstünden ähnliche Verwerfungen, wenn die Landeswohlfahrtsverbände von den Landkreisen getragen werden. Darüber hinaus könnte die gesamte Vorschrift auf Grund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Föderalismusreform damit zur Disposition durch die Bundesländer gestellt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 92 Abs. 1 SGB XII)

§ 92 Abs. 1 bleibt unangetastet.

Begründung:

Das Bruttoprinzip gewährleistet – unabhängig von z. B. eventuellen strittigen Einkommens- und Vermögensanrechnungen – die rechtzeitige und vollständige Leistungsgewährung für den Leistungsnehmer. Mit dem Bruttoprinzip werden die Kontinuität der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Rechtssicherheit der Menschen mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen gewährleistet.

Beim Nettoprinzip entfällt die Vorleistungspflicht des Sozialhilfeträgers. Der Leistungsnehmer muss den von ihm zu entrichteten Eigenanteil aus z. B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersrente, Waisenrente, Kindergeld, Wohngeld, Grundsicherungsleistungen, Pflegeversicherungsleistungen und sonstigen Einkommensarten selbst ermitteln und an die Einrichtung entrichten. In vielen Fällen sind weder die Men-

schen mit Behinderung noch ihre Angehörigen in der Lage, die komplizierte Ermittlung und Abführung des Eigenanteils selbständig durchzuführen. Bei Ausbleiben des Eigenanteils oder in strittigen Fällen müsste im Zweifelsfall der Betreiber der Einrichtung gerichtlich gegen den Bewohner vorgehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 92a Abs. 1 SGB XII), Nr. 16a – neu – (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 16 § 92a sind in Absatz 1 nach dem Wort „Lebenspartner“ die Wörter „sowie bei minderjährigen unverheirateten Kindern auch von deren Eltern oder Elternteilen“ einzufügen.

b) Nach Nummer 16 ist folgende Nummer einzufügen:  
 ,16a. In § 93 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „und des § 92 Abs. 1“ gestrichen.

Begründung:

Zu a):

Um eine Regelungslücke in den Fällen zu vermeiden, die nicht durch § 92 Abs. 1 SGB XII erfasst werden, wird die Regelung ausdrücklich für die Fälle des Leistungsbezuges der minderjährigen unverheirateten Kinder ergänzt.

Zu b):

Folgeänderung zur Streichung des § 92 Abs. 1 SGB XII.

9. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c SGB XII)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a § 122 Abs. 1 Nr. 1 sind in Buchstabe a nach dem Wort „Mehrbedarfszuschläge“, die Wörter „Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel in und außerhalb von Einrichtungen,“ einzufügen.

Begründung:

Der Zusatz ist erforderlich, da nur auf diesem Weg eine Mehrfachzählung von Empfängern ausgeschlossen ist.

In derselben Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2743 beschlossen.

Der Antrag auf Drucksache 16/2750 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Antrag auf Drucksache 16/2751 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten die nunmehr gefundene Neuregelung der Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Es sei 16 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit sachgerecht, auch in der Sozialhilfe grundsätzlich zu einem einheitlichen Regelsatz zu kommen und die bisherige Ost-West-Differenzierung aufzugeben.

In den Beratungen begrüßten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die gefundene Lösung zur Beibehaltung des

„Bruttoprinzips“ in der Eingliederungshilfe sowie die Erhöhung des Barbetrages in Einrichtungen („Weihnachtsbeihilfe“). Für Heimbewohner sei es erfreulich, dass sich die Koalitionspartner auf eine Weihnachtsbeihilfe von bundesweit einheitlich einmalig 36 Euro für 2006 geeinigt hätten. Ab 2007 werde der monatliche Barbetrag für erwachsene Heimbewohner um einen Prozentpunkt des Regelsatzes erhöht. Ebenfalls positiv hervorzuheben sei die geschaffene Möglichkeit, Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die über nicht sofort verwertbares Vermögen verfügen, Darlehen zu gewähren.

Zum Brutto-/Nettoprinzip erklärten die Koalitionsfraktionen, dass es bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zunächst beim bestehenden Bruttoprinzip bleiben solle. Für die behinderten Menschen, die auf ambulante bzw. stationäre Eingliederungshilfe angewiesen seien, und für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe werde es keine Änderungen geben. Die Sozialhilfeträger blieben dem Grundsatz nach in vollem Umfang vorleistungspflichtig. In einem entsprechenden Änderungsantrag habe man damit die vom überwiegenden Teil der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußerten Bedenken aufgegriffen.

Man wolle ein effizientes und leistungsfähiges System der Eingliederungshilfe, um den behinderten Menschen eine umfassende Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dazu habe man im Koalitionsvertrag verabredet, zusammen mit den Ländern, den Kommunen und den Verbänden behinderter Menschen die Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln. Diese Überprüfungen wolle man abwarten, um den Regelungskomplex der Eingliederungshilfe ganzheitlich anzugehen. Im Lichte der Ergebnisse werde man dann auch über die Frage der Zahlungsweise der Leistungen der Eingliederungshilfe neu entscheiden.

Den Antrag der Fraktion die LINKE. lehnten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD nachdrücklich ab, da er unter anderem zu nicht finanzierbaren Mehrbelastungen in Höhe von 10 Mrd. Euro führe. Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werteten sie als nicht sachgerecht, da die gefundene Regelung zur Berechnung des Regelsatzes das Existenzminimum abdecke. Inkonsistent sei auch die Forderung nach Anerkennung von Mehrbedarfen, da diese durch die eingeführte Pauschalierung abgedeckt seien. Die Lösung von Problemen im Bildungsbereich sei nicht originäre Aufgabe der Sozialhilfe.

Die Fraktion der FDP lehnte die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des SGB XII ab. Mit dem Nettoprinzip werde keineswegs die Selbstbestimmung behinderter Menschen in Heimen und Wohngemeinschaften gestärkt. Es werde nicht die Ausgabenkompetenz der Menschen mit Behinderung gestärkt, sondern Bürokratie auf sie und die Einrichtungen abgewälzt. Mit dem gleichen Gesetz wolle der Bundesrat auch Eltern zwingen, das Kindergeld für erwachsene Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe vollständig an den Sozialhilfeträger abzutreten. Auch dieses Ansinnen lehne die Fraktion der FDP ab: Selbst wenn das Kind überwiegend außerhalb des Elternhauses wohne und versorgt werde, entstünden den Eltern oftmals hohe Kosten für gemeinsame Aktivitäten mit ihren Kindern.

Man fordere die Bundesregierung auf, endlich die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu einer grund-

legenden, umfassenden und nachhaltigen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe umzusetzen, anstatt mit wirkungslosen sozialpolitischen Schnellschüssen Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und die Betreiber von Einrichtungen der Behindertenhilfe zu verunsichern.

Ausdrücklich begrüßt wurde, dass die Koalitionsfraktionen nunmehr von der Einführung des Nettoprinzips Abstand nähmen. Unterstützt wurde zudem die Regelung hinsichtlich der Weihnachtsbeihilfe für Personen in Einrichtungen.

Die Fraktion DIE LINKE. vertraten die Auffassung, dass bundesweit einheitliche Regelsätze zu gelten hätten und diese in einem ersten Schritt auf 420 Euro zu erhöhen seien. In einem zweiten Schritt solle eine repressionsfreie und armutsfeste soziale Grundsicherung eingeführt werden.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. habe die große Koalition mit der Neuregelung der Sozialhilfesätze die Chance gehabt, endlich mit der Bekämpfung der Armut zu beginnen. Statt aber die Sozialhilfe, das Arbeitslosengeld II sowie die Grundsicherung im Alter und die Zahlungen bei Erwerbsminderung zumindest auf 420 Euro zu erhöhen, bleibe die Koalition beim Regelsatz von 345 Euro. Armut werde für 7,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger in diesem Land zementiert. Die parlamentarischen und politischen Initiativen der Fraktion DIE LINKE. sowie zahlreicher Betroffenen- und Wohlfahrtsverbände würden ignoriert.

Mit der Gesetzesänderung seien darüber hinaus zahlreiche Verschlechterungen verbunden: Menschen mit Behinderungen müssten nun selbst ihre Kostenfragen mit stationären und ärztlichen Einrichtungen abwickeln. Bisher habe gegolten, dass dies über das Sozialamt lief. Die Betroffenen- und Wohlfahrtsverbände hätten in ihren zahlreichen Protestschreiben darauf hingewiesen, dass damit viele Bürger überfordert wären. Zukünftig gelte auch, dass Ausländerinnen und Ausländer, die hier eine Arbeit suchten, nicht nur aus dem Arbeitslosengeld II, sondern auch aus der Sozialhilfe ausgeschlossen würden. Die große Koalition lieferte mit den Gesetzesvorhaben erneut einen Beweis für ihre soziale Kälte.

Formulierungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung ließen zudem die Interpretation zu, dass zukünftig die Landesregierungen eigenwillig die Grundsätze der Regelsatzfestlegungen verändern können. Beispielsweise könne dann Niedersachsen eine niedrigere Sozialhilfe bestimmen als Bremen, Sachsen oder Nordrhein-Westfalen. Damit seien gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gewährleistet. Dies sei auf das Schärfste zu verurteilen. Ebenso seien Interpretationen möglich, dass die jeweiligen Landesregierungen die Regelsatzhöhe per Regierungserlass an den Parlamenten vorbei bestimmen, also parlamentarische Demokratie und Transparenz aushebeln.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die Beibehaltung des Nettoprinzips, zumal man nicht erkenne, worin hier ein Spielraum für mehr Selbstbestimmung von Behinderten bestehe. Auch die Neuregelungen zur Weihnachtsbeihilfe wurden unterstützt. Hervorgehoben wurde ferner, dass die Rechtsunsicherheit bei der Gewährung von Darlehen beseitigt werde. Dagegen wurde die Regelung hinsichtlich von Ausländern kritisiert. Die Möglichkeiten der Nothilfe würden hier unzulässig eingeschränkt.

Zudem habe man diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken. Als zu restriktiv wurden ferner die Einschränkungen beim Hinzuverdienst angesehen. Man sei zwar nicht grundsätzlich gegen eine Pauschalierung, die Anwendung dieses Prinzips führe aber zu nicht vertretbaren Lücken und Mängeln. Auch bei der Systematik des Regelsatzes stelle man nach wie vor Schwächen fest. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benötige man dringend Öffnungsklauseln; beispielsweise müsse es die Möglichkeit geben, Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern zu versorgen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2711 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Buchstaben a und b entsprechen der bisherigen Regelung in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

Die Ergänzung in Buchstabe c ist notwendig aufgrund des neu eingefügten § 133b.

### Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 19 Abs. 5 SGB XII)

Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 15.

### Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 28 Abs. 2 SGB XII)

Mit der Änderung wird einem Anliegen der Länder zur Verfahrensvereinfachung Rechnung getragen. Die bisherige Regelung, wonach die Landesregierungen die Regelsätze jährlich in Form einer Rechtsverordnung festzusetzen haben, ist aufwändig und kompliziert. Künftig sollen die Länder nur noch dann eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung vornehmen, wenn eine Neubemessung der Regelsätze auf der Basis der Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstatistik erfolgt ist oder wenn sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Zudem sollen die Landesregierungen die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die für die Sozialhilfe zuständigen Landesministerien übertragen können. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes bedarf es hierfür einer Rechtsverordnung.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 35 SGB XII)

#### Zu Buchstabe a

Siehe Drucksache 16/2711, Begründung zu Artikel 1 Nr. 9.

#### Zu Buchstabe b

Mit Einführung des SGB XII sind die bis dahin nach dem Bundessozialhilfegesetz den Leistungsberechtigten außerhalb stationärer Einrichtungen zustehenden einmaligen Leistungen (z. B. die sog. Weihnachtsbeihilfe) pauschal durch eine Erhöhung der Regelsätze abgegolten worden. Demgegenüber ist der Barbetrag unverändert geblieben bei weiter bestehender Möglichkeit der Gewährung der sog.

Weihnachtsbeihilfe. Dies hat ein Teil der Länder getan, während ein anderer Teil der Länder diese Leistung nicht erbracht hat. Dem nun von den Ländern verfolgten Anliegen, die Weihnachtsbeihilfe zu gewähren, wird mit der vorgesehenen Anhebung des Barbetrages um einen Prozentpunkt Rechnung getragen.

**Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu – (§ 41 Abs. 2 SGB XII)**

Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung kann Leistungsberechtigten, die über Vermögen verfügen, dessen Einsatz nicht sofort möglich oder zumutbar ist, kein Darlehen gewährt werden, da § 41 Abs. 2 SGB XII ausdrücklich nur auf § 90 SGB XII, nicht aber auf § 91 SGB XII verweist. Damit können diesen Leistungsberechtigten keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sondern allenfalls die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, was wegen der deutlich ungünstigeren Regelungen u. a. hinsichtlich der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen eine nicht vertretbare Härte bedeutet. Diese Härte wird durch die vorgesehene Änderung ausgeräumt.

**Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 92 Abs. 1 SGB XII)**

Aufgrund der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 16. Oktober 2006 soll die Thematik des Übergangs vom Brutto- zum Nettoprinzip im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe behandelt werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 30 – neu – (§ 133b SGB XII)**

Mit der Änderung in § 35 Abs. 2 wird die Weihnachtsbeihilfe in den Barbetrag einbezogen. Da diese Änderung jedoch nicht so zeitig in Kraft tritt, dass Heimbewohner die Leistungen für das Jahr 2006 im vollständigen Umfang erhalten, wird eine einmalige Leistung gewährt.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Absatz 1 sowie die Inkrafttretensregelung zu Artikel 1 Nr. 20 entsprechen der bisherigen Regelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs.

Das Inkrafttreten von § 35 Abs. 2 korrespondiert mit der neuen Regelung des § 133b, der für das Jahr 2006 die Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe vorsieht.

Mit dem Wegfall der Änderung von Artikel 1 Nr. 15 entfällt auch eine Regelung über das Inkrafttreten.

Berlin, den 18. Oktober 2006

**Markus Kurth**  
Berichterstatter

